

Satzung
Des Handels- und Gewerbeverein e.V. Meerane
Neufassung vom 31.03.2010

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein trägt den Namen s. o. mit Sitz in Meerane

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein vertritt das Interesse der Handels-, Gewerbe- und freiberuflichen Betriebe.
Er beruht auf freiwilliger Basis.
2. Der Verein vertritt seine Mitglieder in Fragen der Stadtentwicklung und städtischen Veranstaltungen.
Er versteht sich als Partner kommunaler Organe bei der Durchsetzung seiner Ziele. Für seine Mitglieder tritt er in Verhandlung mit den zuständigen Behörden.
3. Zur rationellen Realisierung der Ziele strebt der Verein Kooperationsverbindungen mit ähnlichen Interessenvertretungen an.
4. Der Verein verfolgt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Gewinne werden nicht erstrebt.

§ 3 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann auf Antrag jeder ortsansässige Gewerbetreibende bzw. freiberuflich Tätige werden. Die Mitgliedschaft juristischer Personen ist möglich.
Nichtmitglieder können auf schriftlichen Antrag an den Vorstand gegen Zahlung einer Aufwandspauschale an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Über den Antrag befindet der Vorstand.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
Eine Ablehnung gegenüber dem Antragsteller bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung bis 31.10. für das Folgejahr
 - b) durch Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied durch Pflichtvernachlässigung, durch Missbrauch der Vereinsziele und durch Schädigung des Ansehens des Vereins wirksam ist. Eine Pflichtverletzung liegt vor, wenn ein Mitglied mit der Begleichung von Mitgliedsbeiträgen trotz Mahnung länger als 2 Monate im Rückstand ist. Gegen die Vorstandsentscheidung kann innerhalb 14 Tagen Einspruch erhoben werden.
Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
 - c) durch Tod bei natürlichen Personen, durch Auflösung der Körperschaft bei Juristischen Personen.

§ 5 Beiträge

Der Handels- und Gewerbeverein Meerane erhebt zur Durchführung seiner Aufgaben einen Beitrag von

- 10,50 € monatlich für Gewerbebetriebe und Firmenmitgliedschaft
- 5,50 € monatlich für Einzelpersonen

Der Beitrag wird halbjährlich im voraus bezahlt und zwar jeweils bis zum 15. Januar und 15. Juli.

Weiterhin wird eine Aufnahmegebühr von 5,50 € erhoben.

§ 6 Organe

Der Handels- und Gewerbeverein Meerane gliedert sich in die Organe

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt nach Erfordernissen jedoch mindestens 2 x im Jahr zusammen oder wenn 25 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
Sie ist beschlussfähig wenn mindestens 25 % der Vereinsmitglieder anwesend sind.
Die Tagesordnung wird mit der Einladung gekannt gegeben.
2. Die Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung der Angelegenheiten des Handels- und Gewerbevereins Meerane, die das Gesetz und die Satzung der Mitgliederversammlung ausschließlich zuweist, im einzelnen
 - 2.1 Die Festlegung der Grundsätze der Vereinsarbeit
 - 2.2 Die Beitragsfestsetzung und Kostenumlage
 - 2.3 Die Wahl des Kassenprüfers
 - 2.4 Die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes
 - 2.5 Die Änderung der Aufgabenstellung des Vereins
 - 2.6 Die Auflösung des Vereins
3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt.
Jede Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
Die Mitglieder sind jedoch berechtigt, Angehörige ihres Betriebes schriftlich zu bevollmächtigen, die Stimme für sie abzugeben.
Die gefassten Beschlüsse werden vom Schriftführer beurkundet.

Über die Versammlung und über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder einem beauftragten Mitglied des Vorstandes geleitet.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 2 Vorsitzenden, 1 Stellvertreter, dem Schatzmeister und 5 Beisitzern.
Die Vorstandsmitglieder müssen gleichzeitig Vereinsmitglieder sein.
2. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
5. Der Vorstand tätigt die Geschäftsführung des Handels- und Gewerbeverein Meerane. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die das Gesetz oder die Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten.
5. Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitskreise zu bilden und jedes Mitglied zur Mitarbeit angehalten.
6. Der Vorstand kann auf Empfehlung eines Arbeitskreises Sonderaktionen beschließen und Beiträge dafür zur Verfügung stellen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind, zu denen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter gehören muss.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt.
Über die Aufnahme oder den Ausschluss sind 2/3 – Stimmenmehrheit erforderlich.

- § 9** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von den Vorsitzenden vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.
Über Konten des Vereins können die Vorsitzenden mit dem Schatzmeister gemeinsam verfügen.

§ 10 Satzungsänderung

Eine Änderung der Vereinssatzung ist nur mit der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung möglich.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtliche Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von 1.022,58 € für den Einzelfall nicht überschritten wird.

Verbindlichkeiten über 1.022,58 € bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheits-Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 12 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung diese mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder beschlossen wird.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann eine zweite Versammlung frühestens drei, spätestens acht Wochen nach der ersten Versammlung einberufen werden.

Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Der Auflösungsbeschluss bedarf alsdann einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins ist das restliche Vermögen des Vereins zu gemeinnützigen Zwecken in der Stadt Meerane zu verwenden.

§ 13 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt und in einer Vollversammlung abgewählt oder bestätigt.

Die Mitgliederversammlung bekommt den Jahresbericht durch den Vorstand vorgelegt.

Er ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung an interessierte Mitglieder auszureichen.

Die Auswertung wird auf der Mitgliederversammlung durch die Mitglieder vorgenommen.

§ 14 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Die Bestimmungen des § 10 dieser Satzung sind einzuhalten.